

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, arranged in several columns. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The script is dense and difficult to decipher due to its age and the quality of the ink.

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, arranged in several columns. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The script is dense and difficult to decipher due to its age and the quality of the ink.



no 21. 6

Die Leopoldischen Dritthalb Groschen Stücke/

Sie haben Cronen oder nicht.



Die Alten Chur-Brandenburgischen Groschen/ mit dem vollen Wappen und Zepter.



Noch eine andere Art/ Chur-Brandenburgische Groschen mit den Adler und Zepter.



Alte Sächsische Groschen.

Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Braunschweigische Groschen.



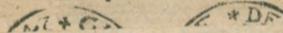
Noch eine andere Art Braunschweigischer/ von Anno 1623. an/ gemünzter Groschen.



Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.



Alte Böhemische Groschen/ oder Plachenschecken.



Reimarische neugemünzte Groschen.



Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.



Fürstliche Anhaltische Groschen.



Mannsfeldische Groschen/ Sie haben Cronen oder nicht.



ischen.

Reussische Groschen.



Der Stadt Magdeburg Groschen.



Der Stadt Hameln Groschen.



Der Stadt Halberstadt Groschen.



Böheimische Achte Pfenniger.



Böheimische Vier Pfenniger.



Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.



Alte Sächsische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer/

Die Leopoldischen Drithalb Groschen Stücke / Sie haben Cronen oder nicht.



Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Mecklenburgische neugemünzte Groschen.



Reussische Groschen.



Böheimische Vier Pfenniger.



Die Alten Chur-Brandenburgische Groschen / mit dem vollen Wappen und Szepter.



Braunschweigische Groschen.



Noch eine andere Art Braunschweigischer / von Anno 1623. an / gemünzter Groschen.



Noch eine andere Art / Chur-Brandenburgische Groschen mit dem Adler und Szepter.



Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.



Alte Sächsische Groschen.



Alte Böheimische Groschen / oder Plackenschen.



Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.



Der Stadt Magdeburg Groschen.



Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.



Fürstliche Anhaltische Groschen.



Der Stadt Hameln Groschen.



Alte Sächsische Dreyer.



Nammsfeldische Groschen / Sie haben Cronen oder nicht.



Der Stadt Halberstadt Groschen.



Braunschweigische Dreyer.



Stoßbergische Groschen.



Böheimische Achte Pfenniger.



Braunschweigische Dreyer /



Wonebenst Wir es dann bey Unserer obgethanen Erklärung / das die Funffzehen-Kreuzer oder Viergroschen-Stücken höher nicht / als vor Drey Groschen und Drey Pfennige / die Sechs-Kreuzer vor Einen Groschen und alle in Unserm Churfürstenthumb und Landen bisher gangbar gewesenere Drey-Kreuzer vor Acht Pfennige / die Zweysachen vor Fünff Pfennige / und die Einfachen Kreuzer vor Zweene Pfennige / auch die Einfachen und Doppelte Marien-Groschen / wie bishero / bis auff weitere Verordnung in ihren valvirten Werth verbleiben sollen: Worbey doch männiglich in acht zu nehmen / das die Fürstl. Sächs. Fürstlichen Anhaltischen / Quedlinburg- und Erz-Stiftischen Magdeburgischen Groschen / alle ins gemein / das Gepräge sey wie es wolle / außer die unter diesen Anno 1620. 1621. und 1622. gemünzter / und dann ferner die alten Sächsischen und Brandenburgischen / und alle andere alte gute Dreyer / so im Münz-Büchlein nicht ausdrücklich herunter gesetzt / oder in obbemelten Dreyen Jahren gemünzter / allerdings in vollen Werth verbleiben.

Wir haben auch die Verordnung gethan / das bey Unserer Münze denen Lieferanten nicht allein in diesen valvirten Münz-Sorten / sondern auch andern Bruch und Pagament-Silber / die feine Mark umb Neun Gilden Achzehen Groschen bezahlet werden / Hingegen wollen Wir ernstlich verboten haben / das sich keiner unterschey solle / gedachte obgesetzte Münz-Sorten vortheilhaftiger weise einzuwechseln / oder andere Bruch und Pagament / auch unvernünftige Silber auffzukauffen / außm Lande zu führen / und damit Bucher zu treiben / bey Verlust der Münz-Sorten und des Silbers / wovon der Ansager desmal den dritten Theil also fort soll zu gewarten haben / auch bey Vermeidung anderer in Reichs-Abschieden benemten Strafen.

Es soll auch bey gleichmäßiger unnachbleiblicher Bestrafung niemand sich gelüsten lassen / die gangbarsten guten Sorten / beydes grober als kleiner Münze / höher als nach der geordneten Taxa und Wehr / mit Aufgeld zu steigern und auffzuwechseln / und aus Unseren Landen zu führen / oder dieselben zu andern Gebrauch brechen zu lassen.

Begehren demnach und befehlen ernstlich / das nunmehr von dieser Publication an in Unserm Churfürstenthumb und Landen männiglich / so wol Einheimische als Auswärtige / auch die sich Unser Schutz und Spesen in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen / diesem Unserm Mandat allerd. ngs gehorsam und getreulich nachleben / und in keinerlei weise darwider etwas thun und vornehmen / noch andern hierzu Anlaß geben / oder dergleichen verstätten sollen: Wo aber jemand wider diese wohlgemeinte / und dem gemeinen Wesen zum besten angeordnete Verordnung in einerley wege zu handeln sich unterfangen würde / derselbe soll nicht allein des Geldes / darüber er sich betreten läßt / gänzlich verlustiget seyn / sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit der That / andern zum Exempel und Abschey / mit Gefängniß / Entsetzung seines Ehren-Amtes / auch nach Befindung wohl gar zu achten. Überdentlich haben Wir Uns mit eigenen Hand zu Dresden / am 7. Aprilis, Anno 1665.

Johann Georg Churfürst.



Die Leopoldischen Dritthalb Groschen Stücke / Sie haben Cronen oder nicht.



Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Braunschweigische Groschen.



Noch eine andere Art Braunschweigischer von Anno 1623. an/ gemünzter Groschen.



Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.



Alte Böhemische Groschen/ oder Plachenschen.



Sächsisch-neugemünzte Groschen.



Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.



Fürstliche Anhaltische Groschen.



Nammsfeldische Groschen/ Sie haben Cronen oder nicht.



Erzbergische Groschen.



Reussische Groschen.



Der Stadt Magdeburg Groschen.



Der Stadt Hameln Groschen.



Der Stadt Halberstadt Groschen.



Böhemische Achte Pfenniger.



Böhemische Vier Pfenniger.



Alte Chur Brandenburgische Dreyer.



Alte Sächsische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer.



Braunschweigische Dreyer.



Die Alten Chur Brandenburgischen Groschen/ mit dem vollen Wappen und Zepter.



Noch eine andere Art/ Chur Brandenburgische Groschen mit den Adler und Zepter.



Alte Sächsische Groschen.



Benebenst Wir es dann bey Unserer obgethanen Erklärung / daß die Fünffzehen Kreuzer oder Viergroschen Stücken höher nicht/ als vor Drey Groschen und Drey Pfennige/ die Sechsz Kreuzer vor Einem Groschen und alle in Unsern Churfürstenthumb und Landen bisher gangbar gewesen Drey Kreuzer vor Acht Pfennige/ die Zweysachen vor Fünff Pfennige/ und die Einfachen Kreuzer vor Zweene Pfennige/ auch die Einfachen und Doppelte Marten Groschen/ wie bishero/ bis auff weitere Verordnung in ihren valvirten Werth verbleiben sollen: Worben doch männiglich in acht zu nehmen/ daß die Fürstl. Sächs. Fürstlichen Anhaltischen/ Quedlinburg und Erzstiftischen Magdeburgischen Groschen/ alle ins gemein/ das Gepräge sey wie es wolte/ außer die unter diesen Anno 1620, 1621. und 1622. gemünzter/ und dann ferner die alten Sächsischen und Brandenburgischen/ und alle andere alte gute Dreyer/ so im Münz Büchlein nicht ausdrücklich herunter gesetzt/ oder in obbemelten Dreyen Jahren gemünzter/ allerdings in vollen Werth verbleiben.

Wir haben auch die Verordnung gethan/ daß bey Unserer Münze denen Lieferanten nicht allein in diesen valvirten Münz Sorten/ sondern auch andern Bruch und Pagament Silber/ die fetne Mark umb Neun Gulden Achzehen Groschen bezahlet werden/ Hingegen wollen Wir ernstlich verboten haben/ daß sich keiner unterschey solle/ gedachte obgesetzte Münz Sorten vorthellhafter weise einzuwechseln/ oder andere Bruch und Pagament/ auch unvermünzter Silber auffzukaffen/ auffm Lande zu führen/ und damit Bucher zu treiben/ bey Verlust der Münz Sorten und des Silbers/ (wovon der Ansager desmal den dritten Theil also fort soll zu gewarten haben) auch bey Vermeidung anderer in Reichs Abschieden benannten Strafen.

Es soll auch bey gleichmäßiger unachbleiblicher Bestrafung niemand sich gelüsten lassen/ die gangbarsten guten Sorten/ beydes grober als kleiner Münze/ höher als nach der geordneten Taxa und Wehr/ mit Aufgeld zu feigern und aufzuwechseln/ und aus Unseren Landen zu führen/ oder dieselben zu andern Gebrauch brechen zu lassen.

Begehren demnach und befehlen ernstlich/ daß nimmehro von dieser Publication an in Unsern Churfürstenthumb und Landen männiglich/ so wol Einheimische als Auswärtige/ auch die sich Unser Schutz und Hülfen in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen/ diesem Unser Mandat allerdings gehorsam und getreulich nachleben/ und in keinerlei weise darwider etwas thun und vornehmen/ noch andern hierzu Anlaß geben/ oder dergleichen verstaten sollen: Wo aber jemand wider diese wohlgemeinte/ und dem gemeinen Wesen zum besten angesehene Verordnung in einerley wege zu handeln sich unterfangen würde/ derselbe soll nicht allein des Geldes/ darüber er sich betreten lästet/ gänzlich verlustiget seyn/ sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit des Verbrechens/ andern zum Exempel und Abschey/ mit Gefängniß/ Entsetzung seines Ehren/ Amtes/ auch nach Befindung wohl gar an Ehren/ Leib und Leben unachlässig bestraft werden/ darnach sich männiglich zu achten. Dyrändlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben/ und Unser Langley Secret hierauf zu Deciden/ am 7. Aprilis, Anno 1665.

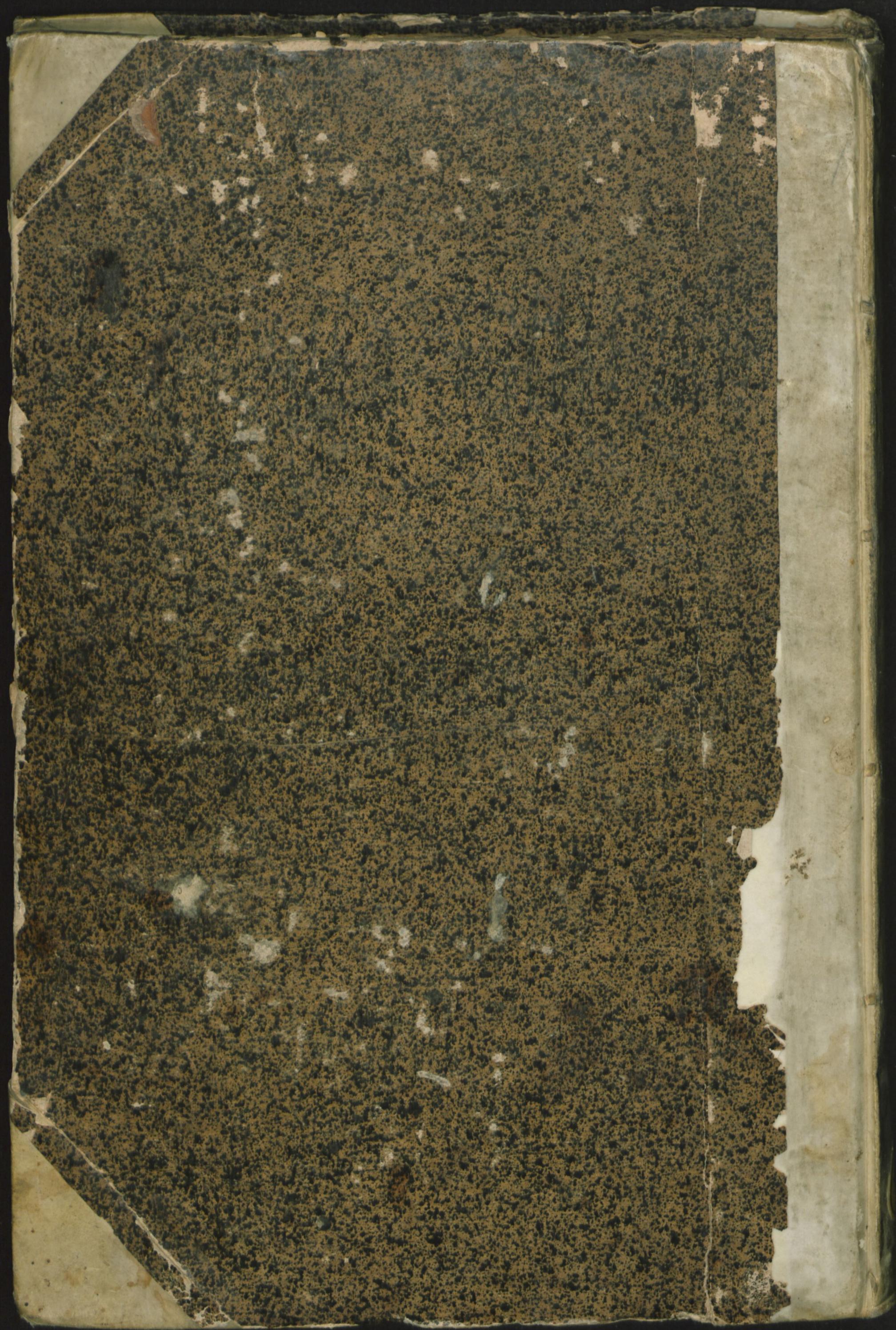
Johann Georg Churfürst.



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to fading and the texture of the paper.]*

*[A block of faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible.]*





no. 21. 6

# Die Leopoldischen Dritthalb Groschen Stücke!

Sie haben Cronen oder nicht.

Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.



Braunschweigische Groschen.



Die Alten Chur sachen Groschen Wappen!



Noch eine Chur-Branden mit den Adl



Alte Sächs

eine andere Art belgischer/ von Anno gemünzter Groschen.



eine andere Art weigischer Groschen.



heimische Groschen/ r Plachenschen.

